



Aufruf zur Einreichung von Anträgen (2023-04)

gemäß der „Förderrichtlinie Cybersicherheitsforschung in Hessen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

1. Allgemeines

Eine Zuwendung auf Basis der o. g. Richtlinie ist im Rahmen dieses Aufrufs nur möglich für Forschungsvorhaben, die Fragestellungen innerhalb eines der unter Nr. 5 genannten Themengebiete behandeln.

Dieser Aufruf wurde am 18.10.2023 veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt können auf Basis der Richtlinie Antragskizzen eingereicht werden.

2. Ablauf des Verfahrens

Die Antragstellung erfolgt gemäß Nr. 7 der Förderrichtlinie. In einem ersten Schritt wird eine Antragskizze eingereicht. Sofern dem Zuwendungsgeber bereits diesbezügliche Skizzen vorliegen, kann dieser Schritt entfallen. In einem zweiten Schritt erfolgt nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber die Einreichung des Projektantrags.

Es wird empfohlen, vor Einreichung einer Antragskizze mit dem Zuwendungsgeber Kontakt aufzunehmen, um die Eignung des geplanten Forschungsvorhabens zu beraten.

3. Fristen zur Einreichung von Antragskizzen und zur Antragsstellung

Die Antragskizze muss spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieses Aufrufs beim Zuwendungsgeber eingegangen sein. Der Zuwendungsgeber ist bestrebt, den Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Ende dieser Frist zur Abgabe eines Projektantrags aufzufordern. Sollte das Projekt nicht förderungsfähig sein, so informiert der Zuwendungsgeber den Antragsteller darüber.

Der Projektantrag muss nach erfolgter Aufforderung innerhalb von sechs Wochen eingereicht werden.

Sowohl Antragskizze als auch Projektantrag müssen von einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers unterschrieben und schriftlich an folgende Stelle gerichtet sein:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat VII 4 Innovationsmanagement Cybersicherheit
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Beide Dokumente sind zusätzlich elektronisch an den Zuwendungsgeber (E-Mail-Funktionspostfach: RefLtqVII4@hmdis.hessen.de) zu senden. Das Datum des Poststempels gilt als fristwährend.

4. Maximale Fördersumme

Für das Forschungsvorhaben dieses Aufrufs werden maximal 350.000 € als Zuwendung bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. bei Gemeinschaftsanträgen) kann davon abgewichen werden.

5. Thematischer Rahmen (Themengebiet)

Die Zuwendung zielt stets auf die wissenschaftliche Erforschung von Fragen der Cybersicherheit im Kontext der öffentlichen Verwaltung in Hessen in definierten Themengebieten. Das Forschungsvorhaben muss Teile des skizzierten Forschungsbedarfs abdecken und in seiner Zielstellung den Stand der Forschung übertreffen.

Eine Zuwendung im Rahmen dieses Aufrufs ist nur möglich für ein Forschungsvorhaben, das Fragestellungen innerhalb des folgenden Themengebiets behandelt:

„Intelligente Gegenmaßnahmen bei Angriffen auf die Drohnenkommunikation“

Drohenschwärme werden für vielfältige hoheitliche Aufgaben, bspw. Überwachung von Veranstaltungen oder das Suchen von vermissten Personen, eingesetzt. Allerdings können mit technischen Mitteln die Funkkommunikation zwischen Drohnen und der jeweiligen Bodenstation schwer gestört werden (sogenanntes „Jamming“). Durch den Ausfall der Kommunikation kehren die Drohnen entweder an ihren Startpunkt zurück oder stürzen ab.

Das hier aufgerufene Forschungsprojekt hat zum Ziel, neuartige Gegenmaßnahmen (intelligente „Anti-Jamming-Techniken“) zu erforschen und zu entwickeln. Diese sollen es ermöglichen, dass ein Drohnen Schwarm auch im Fall eines Jamming-Angriffs seine Aufgaben weiter erfüllen kann. In Zusammenarbeit mit der Polizeifliegerstaffel Hessen sollen hierbei verschiedene Störszenarien anhand von Realstudien mit Drohnen entwickelt und erforscht werden. Auf deren Grundlage sollen sich die o. g. Gegenmaßnahmen, insbesondere autonomes Fortführen der Aufgabe ohne Kommunikationsverbindung, stützen und im Anschluss evaluiert werden.

6. Maximale Projektlaufzeit

Die Forschungsvorhaben sollen eine dem Forschungsgegenstand (Bedarf, Methodik und Ziel) angemessene Laufzeit haben. Dabei soll eine Laufzeit von 12 Monaten als Richtwert dienen; 24 Monate dürfen nicht überschritten werden.